

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten seine Lieferung vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt. Änderungen bleiben vorbehalten.
3. Sofern nicht anders vereinbart, sind Teillieferungen und Teilleistungen ausgeschlossen.

## § 2 Angebot, Vertragsschluss und Angebotsunterlagen

1. Angebote und Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Sofern dies nicht im Einzelfall gesondert vereinbart ist, übernehmen wir keine Kosten und zahlen keine Vergütung für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen, die der Lieferant mit der Abgabe von Angeboten erbringt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Auftrags getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen anzunehmen. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
4. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen – sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
5. An Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Angebotserstellung und die Fertigung aufgrund unserer Anfrage und Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

## § 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt.
3. Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang der Rechnung des Lieferanten, nicht jedoch vor vollständiger Ablieferung durch den Lieferanten bzw. Abnahme der geschuldeten Ware durch uns. Teilzahlungen bzw. die Abrechnung von erbrachten Teilleistungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

## § 4 Lieferzeit

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle an.
2. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die angegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Hierbei hat der Lieferant Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben.
3. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Leistung.
4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

## § 5 Gefahrenübergang, Dokumente

1. Die Lieferung hat frei Haus zu erfolgen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestell- und Positionsnummer und die Anlieferstelle anzugeben; unterlässt er dies, so haben wir dadurch etwa eintretende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht zu vertreten. Hierdurch eintretende Mehrkosten und Schäden trägt der Lieferant.

## § 6 Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet unbeschadet weitergehender ausdrücklicher Vereinbarungen, dass die Ware die vereinbarte Beschaffenheit hat, dass sie frei von Mängeln ist und den jeweils gültigen DIN- und VDI-Normen sowie den deutschen und europäischen Sicherheitsvorschriften entspricht.
2. Eine Wareneingangskontrolle findet nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Solche

Mängel werden wir unverzüglich rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir, sobald Mängel nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 36 Monate nach erfolgter Ablieferung bzw. Abnahme. Längere vertragliche oder gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

## § 7 Produkthaftung I

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat uns auf Anforderung eine Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrages zuzuleiten.

## § 8 Produkthaftung II

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, Geschmacks- oder Gebrauchsmuster, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten insoweit in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern er diese Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Die Freistellungspflichten beziehen sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## § 9 Eigentumsvorbehalt, Beistellung

1. Wir erwerben spätestens mit vollständiger Erfüllung der Kaufpreisforderung des Lieferanten aus diesem Auftrag Eigentum an der gelieferten Ware.
2. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung. Entsprechendes gilt im Falle der Vermischung.

## § 10 Geheimhaltungsverpflichtung

Der Lieferant verpflichtet sich, Informationen über die Geschäftsbeziehung zu Delkeskamp weder mündlich, schriftlich oder bildlich ohne ausdrückliche Genehmigung seitens Delkeskamp weiterzugeben. Hierzu gehören insbesondere auch alle überlassenen Unterlagen wie Patente, Muster, Entwicklungen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und Daten sowie Preis- und Konditionsvereinbarungen. Diese sind vor Dritten und sonstigen unerlaubten Zugriffen entsprechend zu schützen.

Diese Verpflichtung gilt ebenfalls für Informationen über die Geschäftsbeziehung von Delkeskamp zu seinen Kunden und deren Unterlagen etc.

Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Auftrages fort.

## § 11 Datenschutz

1. Ihre Adresse ist für eine schnelle und fehlerfreie Bearbeitung in unserer EDV gespeichert. Die Behandlung der überlassenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Teledienststatengesetzes.

## § 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Bestellung nicht anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Un-Kaufrechts.